

## **Whistleblowing – Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen von unerlaubten Handlungen**

Prämisse: Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung im Bereich Schutz des öffentlichen Bediensteten, der unerlaubte Handlungen meldet (sog. *Whistleblower*), im Sinne von Art. 54-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 (in der zuletzt mit Gesetz vom 30. November 2017, Nr. 179, abgeänderten Fassung), sowie der Richtlinien, die von der Gesamtstaatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) mit Entscheidung Nr. 6 vom 28. April 2015 erlassen wurden.

### **1. Personen, die zur Einreichung einer Meldung befugt sind (in der Folge „Hinweisgeber“ genannt):**

Folgende Kategorien von Personen können eine Meldung von unerlaubten Handlungen einreichen:

- Die Bediensteten der Landesverwaltung;
- Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter jener Unternehmen, die der Landesverwaltung Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen.

### **2. Adressat der Meldungen sowie Personen, die für die Bearbeitung der Meldungen zuständig sind:**

Die Meldungen müssen direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung eingereicht werden.

Die vom Personal an den eigenen Vorgesetzten oder irrtümlicherweise an einen anderen Bediensteten der Landesverwaltung übermittelten Meldungen müssen unverzüglich an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung weitergeleitet werden, wobei sämtliche geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie des Inhalts der Meldung zu wahren (z.B. indem die Meldung nicht protokolliert, sondern in einem verschlossenen Umschlag dem Verantwortlichen übergeben wird; indem die eventuell per E-mail übermittelte Meldung an das eigens eingerichtete Postfach weitergeleitet und die Mitteilung anschließend gelöscht wird).

Zum Zwecke der Durchführung der Sachverhaltsermittlung kann sich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung einer zahlenmäßig eng begrenzten Gruppe von Mitarbeitern bedienen, die denselben Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die auch für den Verantwortlichen selbst gelten.

Als tatsächliche Mitglieder der besagten Arbeitsgruppe werden der Direktor und der stellvertretende Direktor des Landesamtes für institutionelle Angelegenheiten bestimmt.

Auf die Mitglieder der Arbeitsgruppe finden die von Art. 12/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe Anwendung; im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung die Durchführung der Sachverhaltsermittlung jedenfalls auch einem anderen, den eigenen Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten anvertrauen.

### **3. Gegenstand der Meldung:**

Gegenstand der Meldung können sämtliche unerlaubte Handlungen sein, von denen der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt hat, sofern sie das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen und im weitesten Sinne unter den Begriff der Korruption fallen, wie beispielsweise:

- Straftaten (darunter vor allem die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung);
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere disziplinarrechtliche Bestimmungen;
- Sachverhalte, die einen Vermögensschaden für die öffentliche Verwaltung bedingen;
- Sonstige Fälle von schlechter Verwaltung oder Missbrauch zu privaten Zwecken der anvertrauten Befugnisse, unabhängig von deren strafrechtlicher Relevanz.

Es ist in jedem Fall eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Meldung im öffentlichen Interesse erfolgt, da sie notwendigerweise die Gewährleistung der Integrität der öffentlichen Verwaltung und nicht die Erfüllung von persönlichen Ansprüchen des Hinweisgebers zum Ziel haben muss.

#### 4. Ausschlüsse:

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern oder eine Weiterleitung an die zuständigen Körperschaften vorzunehmen, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen;
- Meldungen, die in anonymer Form eingebracht werden;
- Meldungen, die ausschließlich Beanstandungen oder Beschwerden persönlicher Natur zum Gegenstand haben;
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen.

#### 5. Modalitäten der Einreichung:

Die Meldung sollte vorzugsweise unter Verwendung des speziellen Formulars erfolgen, das auf der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht ist. Link zum Formular:

[http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/downloads/\(DE\)\\_WHISTLEBLOWER.pdf](http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/downloads/(DE)_WHISTLEBLOWER.pdf).

Möchte der Hinweisgeber das eigens ausgearbeitete Formular nicht verwenden, kann seine Meldung trotzdem von der Verwaltung bearbeitet werden, vorausgesetzt, dass keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft.

Der Hinweisgeber muss die Meldung in jedem Fall unterschreiben und zusammen mit einem Ausweisdokument einreichen, da die verschiedenen Schutzmechanismen im Bereich des *Whistleblowing* ausschließlich zugunsten von klar identifizierbaren Personen vorgesehen sind.

Der Verwaltung steht es allerdings frei, die notwendigen und zweckmäßigen Überprüfungen auch infolge der Einreichung einer anonymen Meldung zu veranlassen, sofern diese ausreichend detailliert ist und eine ausführliche Schilderung mit genauen Einzelheiten enthält.

Die Meldung kann auf folgende Art und Weise bei der Verwaltung eingereicht werden:

- per E-Mail an das eigens eingerichtete Postfach [whistleblower@provinz.bz.it](mailto:whistleblower@provinz.bz.it), auf welches ausschließlich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Mitglieder der zu seiner Unterstützung eingerichteten Arbeitsgruppe Zugriff haben. Falls der Bedienstete die Meldung unter Verwendung seines amtlichen E-Mail-Postfachs übermittelt, muss der Meldung kein Ausweisdokument beigelegt werden.
- auf dem Postweg. In diesem Fall muss die Meldung in einen VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG eingefügt werden, der mit der Beschriftung „VERTRAULICH PERSÖNLICH“ zu versehen ist. Der Umschlag ist an folgende Adresse zu übermitteln:

Autonome Provinz Bozen  
Generalsekretariat des Landes  
z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung  
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1 - 39100 Bozen.

Um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten wird empfohlen, die eigentliche Meldung von der Kopie des Ausweisdokuments zu trennen und besagte Kopie in einen zweiten kleineren Umschlag einzufügen, der dann verschlossen wird. Der kleine Umschlag wird anschließend – zusammen mit der Meldung – in den größeren Umschlag eingefügt, welcher per Post an die angegebene Adresse zu senden ist.

- Neben der Einreichung einer schriftlichen Meldung besteht für den Hinweisgeber auch die Möglichkeit, seine Meldung in Gegenwart des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in Form einer mündlichen Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird über die mündliche Erklärung ein schriftliches Protokoll verfasst, welches von Seiten des Hinweisgebers zu unterschreiben ist.

## 6. Sachverhaltsermittlung und Abschluss des Verfahrens:

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge sowie die entsprechenden Dokumente ausschließlich für den Verantwortlichen selbst und für die Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einsehbar sind.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der obgenannten Ausschlussfälle zutrifft, können vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung – auch mittels Erlass einer Sammelmaßnahme und in halbjährlichen Abständen – archiviert werden.

Die Archivierungsmaßnahmen werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht; in den erwähnten Maßnahmen wird jegliche Bezugnahme auf persönliche Daten des Hinweisgebers unterlassen, indem ausschließlich die der jeweiligen Meldung zugewiesene Kennzahl (z.B. der Protokolleintrag) sowie der Bereich oder das Sachgebiet angeführt werden, auf die sich die Meldung bezieht.

In den obgenannten Fällen wird die Archivierung verfügt, ohne vorher eine Sachverhaltsermittlung einzuleiten; davon unbeschadet bleibt allerdings die Möglichkeit, den Hinweisgeber vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von unerlaubten Handlungen, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden unter Einhaltung geeigneter Vorkehrungen den eventuell zuständigen Körperschaften weitergeleitet.

Außer in den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fällen ersucht der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung jene Führungskräfte, die den Organisationseinheiten übergeordnet sind, auf die sich die gemeldeten Sachverhalte beziehen, um eine Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Meldung.

Innerhalb von höchstens 30 Tagen ab Erhalt der Meldung übermittelt er ihnen zu diesem Zweck eine schriftliche Mitteilung, in der der Inhalt der Meldung – auch in zusammengefasster Form, aber immer nach vorheriger Entfernung sämtlicher persönlichen Daten des Hinweisgebers – wiedergegeben wird, verbunden mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer angemessenen Frist (welche jedenfalls nicht mehr als 60 Tage betragen kann) eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts zurückzusenden. In der besagten Mitteilung wird auch ein kurzer Hinweis betreffend die Rechtsgrundlagen des Instituts des *whistleblowing* eingefügt, sowie die Aufforderung, das Verfahren auf eine streng vertrauliche Art und Weise abzuwickeln.

Der Hinweisgeber kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung seiner Meldung einholen, indem er per E-Mail eine entsprechende Anfrage an das elektronische Postfach [whistleblower@provinz.bz.it](mailto:whistleblower@provinz.bz.it) sendet.

Innerhalb einer Frist von höchstens 120 Tagen ab Erhalt der Meldung entscheidet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung abschließend über das Verfahren, wobei er folgende alternative Maßnahmen trifft:

- die Archivierung der Meldung (gemäß den oben beschriebenen Modalitäten), falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat;
- die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC, für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten, falls sich die Meldung als ganz oder teilweise begründet herausstellt;
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an die sonstigen zuständigen Organisationseinheiten, für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Über den Ausgang des Verfahrens wird auch der Hinweisgeber benachrichtigt, der wenigstens eine Kontaktadresse angegeben hat.

## 7. Schutz des Hinweisgebers:

Im Sinne der Bestimmungen im Bereich *Whistleblowing* darf der Hinweisgeber, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses von unerlaubten Handlungen Kenntnis erlangt und diese anschließend gemeldet oder angezeigt hat, weder bestraft oder bezüglich seines Aufgabenprofils schlechter gestellt werden, noch darf er entlassen, versetzt oder einer anderen organisatorischen Maßnahme unterworfen werden, welche auf die Meldung zurückzuführen ist und direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf seine Arbeitsbedingungen hat.

Sollte gegen den Hinweisgeber eine der beschriebenen Vergeltungsmaßnahmen getroffen werden, kann er diesen Umstand entweder direkt oder über die innerhalb der Landesverwaltung repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen der ANAC melden.

Alle Personen, die in welcher Funktion auch immer eine Meldung bearbeiten, einschließlich des für die Abwicklung des Disziplinarverfahrens zuständigen Organs, sind hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers sowie sämtlicher weiterer Daten oder Informationen, die dessen Identität auch indirekt verraten könnten, zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflichten kann disziplinarrechtlich geahndet werden, unbeschadet der sonstigen von der Rechtsordnung vorgesehenen Haftungsformen.

Die Identität des Hinweisgebers darf nicht offengelegt werden. Zu diesem Zweck werden bei Einleitung der Sachverhaltsermittlung jene Teile der Meldung, welche die meldeamtlichen und persönlichen Daten des Hinweisgebers enthalten, von den anderen Teilen getrennt, welche ausschließlich die Schilderung der gemeldeten Sachverhalte betreffen. Nur die letztgenannten Teile der Meldung werden für die Zwecke der Sachverhaltsermittlung verwendet.

Im Rahmen des infolge der Meldung eventuell eingeleiteten Disziplinarverfahrens kann die Meldung selbst nur in jenen Fällen verwendet werden, in denen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Vorhaltung des zur Last gelegten Disziplinarvergehens beruht gänzlich oder teilweise auf der Meldung;
- die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers ist unabdingbar für die Verteidigung des Beschuldigten;
- der Hinweisgeber gibt seine Zustimmung zur Offenlegung seiner Identität.

Die Bewertung, ob im Einzelfall die Voraussetzung der „Unabdingbarkeit“ der Kenntnis des Namens des Hinweisgebers erfüllt ist, obliegt dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ, das mit begründeter Maßnahme und auf ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten entscheidet, der wiederum die Tatsachen beweisen muss, auf denen sein Anspruch beruht.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung wird dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ die vollständige Meldung erst weiterleiten, nachdem die Zustimmung des Hinweisgebers eingeholt wurde.

Die Meldung ist schließlich dem von den Artikeln 24 ff. sowie Art. 28/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vorgesehenen Zugangsrecht entzogen.

Der Landesverwaltung obliegt der Nachweis, dass die gegen den Hinweisgeber getroffenen und von diesem als diskriminierend oder abstrafend empfundenen Maßnahmen aus Gründen erlassen wurden, die nicht im Zusammenhang mit der Einreichung der Meldung stehen. Die von der Verwaltung oder der Körperschaft ergriffenen Maßnahmen mit diskriminierendem oder Vergeltungscharakter sind nichtig.

Der Hinweisgeber, der wegen der Einreichung seiner Meldung entlassen wurde, wird gemäß Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. März 2015, Nr. 23, in seine Arbeitsstelle wiedereingesetzt.

Die im gegenständlichen Abschnitt vorgesehenen Schutzmechanismen sind in jenen Fällen unwirksam, in denen – auch nur mit einem erstinstanzlichen Urteil – die strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers wegen der Straftaten der Verleumdung oder der üblen Nachrede oder wegen anderer Straftaten, die mit der Anzeige begangen wurden, festgestellt wurde, oder aber seine zivilrechtliche Haftung aus denselben Rechtstiteln, beschränkt auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.